

**Satzung zur studentischen Evaluation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 11.08.2009

§ 1

Verantwortung für die Durchführung

- (1) Gemäß Art 10 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG ist die Arbeit der Hochschule in der Lehre regelmäßig zu bewerten; hierzu sind die Studierenden als Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen anonym und auf freiwilliger Basis über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs zu befragen (studentische Evaluation).
- (2) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München ist die studentische Evaluation der Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 durch die jeweilige Lehrperson in regelmäßigem Abstand eigenverantwortlich vorzunehmen.
- (3) Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrpersonen abgehalten, so benennen diese eine aus ihrer Mitte, die für die Durchführung der Evaluation gemäß Abs. 1 verantwortlich ist.

§ 2

Durchführung, Bewertung und Verwendung der Ergebnisse

Die Durchführung der studentischen Evaluation gemäß § 1 Abs. 1 sowie die Bewertung und Verwendung der Ergebnisse richten sich nach den Bestimmungen des BayHSchG und den Leitlinien für die Lehrveranstaltungsevaluation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München in der Fassung vom 22.01.2009, die dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.



Leitlinien für die Lehrveranstaltungsevaluation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – FH München (Stand 22.01.09)

(Nachfolgend werden Begriffe wie Mitglied, Lehrperson, Dozent, Studiendekan etc. geschlechtsneutral verwendet)

§1 Grundsatz und Ziel

- (1) Die Fakultäten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – FH München führen Lehrveranstaltungsevaluationen nach Art. 10, Abs. 2, 3 des BayHSchG in allen Studiengängen durch.
- (2) Vorrangiges Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre an der Hochschule München im Interesse ihrer Mitglieder (Angehörige, Lehrbeauftragte, Studierende der Hochschule München).
- (3) Alle Lehrpersonen der Hochschule München haben die Pflicht, bei der Lehrveranstaltungsevaluation aktiv mitzuwirken.
- (4) Die Evaluation nach Absatz 1 beinhaltet insbesondere die Befragung der Lehrveranstaltungsteilnehmer.

§2 Turnus der Lehrveranstaltungsevaluation

Die Lehrveranstaltungen sind mindestens alle zwei Jahre zu evaluieren. Jede neue Lehrperson muss in dem Semester, in dem sie zum ersten Mal eine oder mehrere Lehrveranstaltungen an der Hochschule München durchführt, mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen evaluieren. Die Evaluation erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen aller Studiengänge. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Dozenten durchgeführt werden, sind die Bewertungen nach Dozenten zu unterscheiden.

§3 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Verantwortlich für das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation ist der zuständige Studiendekan. Die Datenerhebung kann papier- oder onlinegestützt erfolgen. Die Auswertung der auf Papier erhobenen Daten kann manuell oder automatisch (mit Lesegeräten) durchgeführt werden, bei online erfassten Daten erfolgt sie elektronisch.
- (2) Der zuständige Studiendekan stellt den Lehrpersonen einen Musterfragebogen zur Verfügung. Form und Inhalt von Fragebögen können von der jeweiligen Lehrperson festgelegt werden. Gegenstand der Abfrage sollen mindestens der Ablauf der Veranstaltungen und die Art und Weise der Darbietung der Inhalte sein.
- (3) Über die Teilnehmer können insbesondere folgende Angaben erhoben werden:
 1. Studienfach;
 2. Fachsemester;
 3. angestrebter Abschluss;Eine namentliche Erfassung findet nicht statt.



(4) Der Zeitpunkt der Evaluation sollte so rechtzeitig während des Semesters gewählt werden, dass auf die Ergebnisse und deren Diskussion noch im selben Semester reagiert werden kann.

(5) Die Hochschule München bietet allen Fakultäten eine zentrale Unterstützung bei der Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation an.

§4 Bewertung und Verwendung der Ergebnisse

(1) Die Auswertung wird von der Lehrperson durchgeführt oder an die Lehrperson übermittelt. Auf Anforderung erhält auch der zuständige Studiendekan die Auswertung. Die Lehrperson bespricht die Ergebnisse der Veranstaltungskritik mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung in geeigneter Form.

(2) Der zuständige Studiendekan erörtert und bewertet die Ergebnisse der Lehrevaluation. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Ergebnisse der Befragung. Die personenbezogenen Daten dürfen nur dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden.

(3) Die Ergebnisse der Auswertung dürfen nur für Zwecke der Verbesserung der Lehre durch die betroffene Lehrperson verwendet werden.

§5 Datenschutz

In allen Stadien der Lehrveranstaltungsevaluation sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§6 Inkrafttreten

(1) Die Leitlinien für die Lehrveranstaltungsevaluation treten am 1. 10. 2008 in Kraft.

Beschlossen auf der 35. Studiendekankonferenz der Hochschule München am 25.06.2008.